



## REGISTRIERUNG

### Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**ACTICIDE F (N)** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
Thor GMBH  
ZDU nummer: 810345126  
Landwehrstrasse 1  
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE F (N)
- Registrierungsnummer: BE-REG-00377
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid
  - o Fungizid
  - o Levurozid (Nur für PT 6.1.2, 6.2 und 6.6)
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o SL - Lösliches Konzentrat
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 250,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1250,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion (CAS 5395-50-6) : 64,29%
--

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien Nur registriert für die Bekämpfung von: - gegen Bakterien, Hefen und Schimmelpilze in Reinigungsmitteln.</p> <p>6.2 Farben und Beschichtungen Nur registriert für die Bekämpfung von: - gegen Bakterien, Hefen und Schimmelpilze in Acrylfarben.</p> <p>6.6 Leime und Klebstoffe Nur registriert für die Bekämpfung von: - gegen Bakterien, Hefen und Schimmelpilze in Acrylklebstoffen.</p> <p>11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen Nur registriert für die Bekämpfung von: - gegen Bakterien und Schimmelpilze in Wasserkühlungssystemen.</p> <p>13 Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten Nur registriert für die Bekämpfung von: - gegen Bakterien und Schimmelpilze in Flüssigkeiten, die in der Metallverarbeitung verwendet werden.</p>
---

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Achtung

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	



§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
  - o Proteus vulgaris
  - o Pseudomonas aeruginosa
  - o Saccharomyces cerevisiae
  - o Staphylococcus aureus
  - o Aeromonas hydrophila
  - o Alcaligenes faecalis AL
  - o Aspergillus oryzae
  - o Candida valida
  - o Cellulomonas flavigena
  - o Corynebacterium ammoniagenes
  - o Geotrichum candidum
  - o Paecilomyces variotii
  - o Penicillium ochrochloron
  - o Providencia rettgeri
  - o Pseudomonas stutzeri
  - o Rhodotorula rubra
  - o Serratia liquefaciens / Grimes II
  - o Rhodotorula mucilaginosa
  - o Pseudomonas putida
  - o Formen
  - o Bakterien
  - o Burkholderia cepacia
  - o Hefen
  - o Aspergillus niger
  - o Chaetomium globosum
  - o E.coli
  - o Enterobacter aerogenes
  - o Klebsiella pneumoniae
  - o Cladosporium cladosporioides

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE F (N) :  
THOR, DE
- Hersteller Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion (CAS 5395-50-6):  
THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.



- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poisoncentre.be](http://www.poisoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
  - Der Kunde (Formulierer) des Produkts sollte sich darüber im Klaren sein, dass TMAD ein Formaldehyd-Releaser ist und dass die Klassifizierung/Kennzeichnung des Endprodukts, das Acticide F(N) enthält, möglicherweise strenger sein kann als die von Acticide F(N). Es ist möglich, dass Einschränkungen der Verwendung je nach Einstufung/Etikettierung des Endprodukts hinzukommen.
  - Die Anwendungsbedingungen, die in dem EFSA-Dokument 'Scientific document Opinion: 22nd list of substances for food contact materials, EFSA Question Number EFSA-Q-2006-315 Ref. No: 92460': Weniger als 0,07 % des Stoffes (Inhaltsstoffe) in Wasser zur Papierherstellung oder weniger als 0,14% bei der Verwendung als Konservierungsstoff in als Konservierungsmittel in wässrigen Emulsionsfarben verwendet wird.

Die Verwendung des Stoffes darf nicht zu einer antimikrobiellen Wirkung auf der Oberfläche des Polymers oder des Lebensmittels selbst führen.
  - Auf dem Etikett muss angegeben werden, dass es sich bei TMAD um einen Formaldehyd-Releaser handelt.
  - Für die Verwendung :
    - o TP 6.1.2, 6.2 und 6.6: 0.3% bakterizide, levurozide und fungizide Aktivität.
    - o TP11: Kontaminierte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden. Es wird empfohlen, dieses Produkt über ein Dosiersystem, kontinuierlich oder diskontinuierlich zu dosieren. Das Produkt kann in das Fass, das Verteilersystem oder jedem Punkt des Systems, der eine schnelle und gleichzeitige Verteilung ermöglicht. Dosis Vorgeschriebene Dosis: 0,15% für 24 Stunden (Produkt in einer Flüssigkeit, die in Kühl- und Gefrieranlagen verwendet wird).
    - o TP13: Fügen Sie das Produkt an einer Stelle im System hinzu, an der das Produkt gleichmäßig verteilt wird. Vorgeschriebene Dosis: 0,1 % für 48 Stunden (in Arbeits-/Schneidflüssigkeiten).



- Für das bestehende Produkt ACTICIDE F (N) auf den Namen von Registrierungsinhaber Thor GMBH mit Registrierungsnummer BE-REG-00377, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
  - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE F (N) mit Zulassungsnummer BE-REG-00377.
  - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE F (N) mit Zulassungsnummer BE-REG-00377.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 3,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.



Einhaltung folgender Bedingungen

- 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
- 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	A/P2 (DIN/EN 141)	Andere	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille		EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Material: Nitrilgummi, NBR; Dicke: 0,4 mm; Durchlaufzeit: 480 min; Permeationsstufe 6	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Andere	Schutzkleidung	Andere	Ja	Nein

Brüssel,  
 Neue Zulassung den 8/12/2016  
 Änderung der Nutzung und Zusammensetzung am 19/3/2020  
 Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
 (Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung  
 Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
 Der: 08/05/2024